

Journal für
Hypertonie

Austrian Journal of Hypertension

Österreichische Zeitschrift für Hochdruckerkrankungen

**Mitteilungen der Österreichischen
Gesellschaft für Hypertensiologie
(Österreichische Hochdruckliga)**

Journal für Hypertonie - Austrian

Journal of Hypertension 2012; 16

(2), 34-37

Homepage:

www.kup.at/hypertonie

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

**Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie**



Österreichische Gesellschaft für
Hypertensiologie
www.hochdruckliga.at

Indexed in EMBASE/Scopus

boso TM-2450

kleiner
leichter
leiser*



**BOSCH
+SOHN**

boso

Präzises ABDM – das neue 24-Stunden-Blutdruckmessgerät
Noch mehr Komfort für Ihre Patienten, noch mehr Leistungsfähigkeit für Sie.

- | Kommunikation mit allen gängigen Praxis-Systemen über GDT
- | Inklusive neuer intuitiver PC-Software profil-manager XD 6.0 für den optimalen Ablauf in Praxis und Klinik
- | Übersichtliche Darstellung aller ABDM-Daten inklusive Pulsdruck und MBPS (morgendlicher Blutdruckanstieg)
- | Gerät über eindeutige Patientenummer initialisierbar
- | Möglichkeit zur Anzeige von Fehlmessungen (Artefakten)
- | Hotline-Service

*im Vergleich mit dem Vorgängermodell boso TM-2430 PC 2



Ausführliche Informationen
erhalten Sie unter boso.at

boso TM-2450 | Medizinprodukt
BOSCH + SOHN GmbH & Co. KG
Handelskai 94-96 | 1200 Wien

Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie (Österreichische Hochdruckliga)

■ Ausbildungsordnung für das „Hochdruckdiplom der ÖGH®“

Vorbemerkung

Zweck des Erwerbs des Hochdruckdiploms ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Hypertonie in der Bevölkerung der Republik Österreich, insbesondere durch die Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiet der Diagnostik und Behandlung des hohen Blutdrucks.

In Erfüllung dieses Zwecks und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen in Österreich hat sich die Österreichische Gesellschaft für Hypertensiologie entschlossen, ein Diplom für die ärztliche Qualifikation „Hochdruckspezialist der ÖGH®“ einzurichten. Hierzu hat der Vorstand die nachfolgende Ausbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bezeichnung „Hochdruckdiplom der ÖGH®“ ist eine rechtlich geschützte Marke der ÖGH. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 7 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 9 wieder entzogen wurde.

(2) Der Erwerb des Hochdruckdiploms der ÖGH® setzt voraus:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an speziellen Kursprogrammen der ÖGH wie unter § 4 ausgeführt.
2. Praktische Erfahrungen und Kenntnisse. Diese bestehen aus folgenden Elementen:
 - a) Mindestens 100 eigene Behandlungsfälle auf dem Gebiet der Hypertonie oder
 - b) mindestens 50 selbst durchgeführte und befundete 24-Stunden-ABDM und/oder Pulsanalysen.
 - c) Alternativ zu (a) oder (b) mindestens eine 30-stündige Tätigkeit in einer anerkannten Einrichtung zur Behandlung und Schulung von Hypertonikern, z. B. Hypertoniezentren oder Spitals- und Klinikambulanzen mit Hypertonieschwerpunkt.
3. Die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen, die von oder mit der ÖGH veranstaltet werden und durch das Logo der ÖGH von dieser als akkreditiert gekennzeichnet sind, bzw. die Teilnahme an internationalen Hochdruckkongressen im Ausmaß von mindestens 30 DFP (oder CME) im Verlauf der vergangenen 3 Jahre. Maximal 5 der oben genannten DFP können durch die Teilnahme an einem Seminar zur Durchführung von Hypertonieschulungen (das auch ein Training für Kommunikation und Didaktik umfasst) erworben werden.
4. Die erfolgreiche Beantwortung von Fragen zu Hochdruckthemen in DFP-Artikeln (im *Journal für Hypertonie* oder in *Die Punkte* oder einem anderen Organ publiziert) im Ausmaß von mindestens 10 DFP im Verlauf der vergangenen 3 Jahre.
5. Die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie.

(3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen des § 1 die Bezeichnung Hochdruckdiplom der ÖGH® führt, kann gerichtlich belangt werden.

§ 2 Fortbildungsziele

(1) Die Hypertensiologie umfasst alle Aspekte der Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnose, Behandlung und Begutachtung des Bluthochdrucks.

(2) Die Fortbildung zum Hochdruckspezialisten muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung der Hypertonie und ihrer Folgen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und des Qualitätsmanagements. Art und Inhalt der Fortbildung sind in § 4 festgelegt.

§ 3 Teilnahme am speziellen Kursprogramm der ÖGH

Die Teilnahme ist offen für alle Ärzte.

§ 4 Art und Inhalt des Kursprogramms

(1) Folgende Ausbildungsinhalte werden in strukturierten Fortbildungskursen der ÖGH vermittelt:

- a) Basiskurs: Pathophysiologie, Epidemiologie, Diagnostik der primären und sekundären Hypertonieformen, Prävention, Lebensstilmaßnahmen und sozialmedizinische Aspekte der Hypertonie, weiters antihypertensive Medikamente und deren Pharmakologie und Pharmakokinetik.
- b) Kurs für Fortgeschrittene: Diagnostik und Management spezieller Hochdruckprobleme wie beispielsweise Schwangerschaftshypertonie, Hypertonie beim akuten Schlaganfall, hypertensive Krisen, resistente Hypertonie, Hypertonie bei Jugendlichen, Genetik und Abklärung sekundärer Hypertonieformen.
- c) Kurs über traditionelle und aktuelle kardiorenovaskuläre Funktionsdiagnostik, insbesondere Einsatz, Indikation und Wertigkeit der ambulanten 24-Stunden-Blutdruckmessung sowie von neueren Techniken zur Evaluierung subklinischer Organschäden an Gefäßen und Zielorganen (z. B. funktionelle und strukturelle Gefäßdiagnostik, Echokardiographie, Niere, ZNS).

(2) Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Sie sollen die mit der Durchführung der Fortbildung verbundenen Kosten abdecken.

(3) Rückerstattung von Gebühren:

- a) Bezahlte Kursgebühren werden bei rechtzeitiger Absage (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) zurückerstattet.
- b) Auf Antrag werden Kursgebühren in begründeten Fällen durch den Vorstand nach Ermessen ganz oder teilweise erstattet.

(4) Dem Vorstand obliegt es, die Ausführungsbestimmungen in 2-jährigen Abständen hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und den Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

§ 5 Fortbildungsnachweise

(1) Der Fortbildungsnachweis für das Element gemäß § 1 Abs. 2, 2.–6. ist durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation bzw. Bestätigung zu erbringen und ist mit der Versicherung des Antragstellers zu versehen, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Fortbildungsnachweise gemäß § 4 Abs. 3 sind durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

(3) Alle Fortbildungsnachweise sind per Post, Fax oder elektronisch an den Vorsitzenden der Diplomkommission zu übermitteln.

§ 6 Prüfung

Im Rahmen der Vorträge des speziellen Kursprogramms sind von den Teilnehmern Multiple-choice-Fragen zu beantworten. Für eine positive Bewertung müssen mindestens 60 % der Fragen positiv beantwortet werden. Der jeweilige Kursleiter und 1–2 weitere, vom Kursleiter zu bestimmende Vortragende entscheiden darüber, ob das Prüfungsziel erreicht wurde. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand des ÖGH Berufung eingelegt werden.

§ 7 Anerkennung des Hochdruckdiploms der ÖGH®

(1) Eine Diplomkommission entscheidet über An- und Aberkennungen des Hochdruckdiploms. Die Diplomkommission setzt sich aus 3 Personen zusammen, von denen 2 aus dem Beirat und einer aus dem Vorstand der ÖGH kommen. Die Zusammensetzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kommissionsmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe. Sie informieren den Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail über ihre Entscheidungen.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen des Kandidaten entscheidet die Diplomkommission über die Anerkennung als Hochdruckspezialist der ÖGH®. Dem Kandidaten ist eine Urkunde über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung Hochdruckspezialist der ÖGH® zu erteilen, die vom Vorsitzenden der ÖGH und vom Vorsitzenden der Diplomkommission zu unterzeichnen ist.

(3) Im Falle der Ablehnung erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden der Diplomkommission. Er hat die Möglichkeit, die Entscheidung beim Vorstand zu beeinspruchen.

§ 8 Fortbildungsverpflichtung

(1) Alle Hochdruckspezialisten der ÖGH sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertensiologie verpflichtet. Sie haben dieser Verpflichtung durch Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der ÖGH oder an einer von der ÖGH anerkannten gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung anderer Institutionen (z. B. Jahrestagung der

ESH oder DHL) im Ausmaß von mindestens 15 DFP pro Jahr nachzukommen.

(2) Die Hochdruckspezialisten der ÖGH® sollen an den Tagungen der ÖGH teilnehmen. Die Jahrestagung gilt als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von Absatz 1.

(3) Zusätzlich sind mindestens 10 DFP durch erfolgreiche Absolvierung elektronischer Fortbildungsfragen (sofern mit dem Logo der ÖGH gekennzeichnet) pro 2 Jahre zu erbringen.

(3) Die Teilnahme an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen bzw. der Erwerb von DFP für Hypertensiologie ist in 3-Jahres-Intervallen durch Übersendung entsprechender Unterlagen an den Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission nachzuweisen.

§ 9 Entzug der Berechtigung

(1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hochdruckspezialist der ÖGH®“ ist zu entziehen, wenn

- a) der Berechtigte mehr als 4 Jahre hindurch gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 8 verstößt,
- b) die Berechtigung durch Täuschung der Prüfungskommission zustande gekommen ist oder
- c) der Berechtigte seine Approbation als Arzt verliert.

(2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet die Diplomkommission der ÖGH. Der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid. Der Bescheid kann beim Vorstand der ÖGH beeinsprucht werden.

§ 10 Beschwerde

(1) Einsprüche gegen Entscheidungen der Diplomkommission sind schriftlich an den Präsidenten der ÖGH innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung zu richten. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und ist zu begründen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der ÖGH mit einfacher Mehrheit.

(3) Gegen die Entscheidungen des Vorstands ist kein weiterer Rechtsbehelf nach dieser Verbandsprüfungsordnung möglich.

§ 11 Verzeichnis der Hochdruckspezialisten der ÖGH

(1) Das Sekretariat der ÖGH führt ein Verzeichnis aller Hochdruckspezialisten der ÖGH.

(2) Eine Liste aller Hochdruckspezialisten der ÖGH wird für alle zugänglich in der Homepage der ÖGH geführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 8. März 2010 in Kraft. Sie ist im *Journal für Hypertonie* und auf der Homepage der ÖGH zu veröffentlichen.

■ Übergangsregelung zum Hochdruckdiplom der ÖGH

- Der Bewerber muss Mitglied der ÖGH sein.
- Formloses Bewerbungsschreiben an den Vorstand der ÖGH.
Inhalt: bisherige praktische Tätigkeit auf dem Hochdrucksektor, allfällige apparative Diagnostik, allfällige Zertifikationen bzw. Kursbestätigungen, Bestätigungen über die Teilnahme an Hochdrucktagungen, Hochdruckakademien und ähnlichen Veranstaltungen der vergangenen 5 Jahre, Hochdruck-DPF, allfällige eigene Beiträge im *Journal für Hypertonie*, Abhaltung von Hochdruckschulungen.
- Über die Akzeptanz des Bewerbers entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung erhält der Kandidat eine eingehende Begründung bzw. einen Vorschlag über zu erbringende ergänzende Kenntnisse.

Stand: 7. Oktober 2009



■ Blutdruckbroschüren für Patienten

Es stehen noch ausreichend Blutdruckbroschüren der ÖGH und der Österreichischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin („Was ich schon immer über Bluthochdruck wissen wollte“) zur Verfügung.

Anfragen zu Tagungen und Blutdruckbroschüren richten Sie bitte an **Silvia Ritter** (silvia.ritter@wienkav.at)

■ Ausschreibung des ÖGH-Travel Award 2012

Die ÖGH vergibt auch 2012 3 Reisekostenunterstützungen in Höhe von jeweils 1000,- an Mitglieder der ÖGH.

Das Geld ist für die Teilnahme an einem internationalen Hochdruckkongress oder einen Studienaufenthalt an einem Hochdruckzentrum außerhalb Österreichs vorgesehen.

Der Antrag ist formlos zu stellen, zu begründen und schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten der ÖGH, **Herrn Univ.-Prof. Dr. Bruno Watschinger** (bruno.watschinger@meduniwien.ac.at) zu richten. Begleitende Publikationen sind bevorzugt als PDF- oder Word-Datei zu schicken. Bei Besuch eines Hochdruckzentrums ist der Zweck des Aufenthalts darzulegen. **Die Anträge sind bis spätestens 30. Juni 2012 zu stellen.**

Eine 3-köpfige Kommission (President Elect, Past President und ein vom Vorstand bestimmter Gutachter) entscheidet über die Vergabe. Bevorzugt werden Antragsteller, die bei der Tagung einen eigenen Beitrag bringen, Publikationen am Hypertensiosektor aufweisen bzw. sich eine hypertensierelevante Untersuchungs- oder Labortechnik aneignen wollen. Die Auszahlung erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung nach Vorlage der Rechnungen und eines kurzen Berichts an den Vorstand der ÖGH.



■ Ausschreibung des Werner-Klein-Forschungsstipendiums

Die ÖGH vergibt auch 2012 im ehrenden Andenken an Herrn Prof. Dr. Werner Klein, Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied, ein Forschungsförderungsstipendium in Höhe von 10.000,-.

Die Ausschreibung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Das Preisgeld ist für die Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts zum Thema Bluthochdruck zu verwenden. Das Projekt kann experimentell, klinisch oder epidemiologisch orientiert sein. Bei besonderem Umfang und hoher wissenschaftlicher Qualität des Projekts kann die Förderungssumme auf Beschluss des Vorstands erhöht werden. Das eingereichte Projekt muss ausreichend ausgearbeitet und wissenschaftlich begründet sein. Nicht entsprechend ausgearbeitete Projektanträge werden nicht angenommen.

Der Antragsteller muss Mitglied der ÖGH sein und glaubhaft machen, dass er die für die Durchführung des Projekts erforderliche wissenschaftliche Qualifikation besitzt, die notwendigen Methoden beherrscht und an seiner Arbeitsstätte die Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts gegeben sind.

Der Antrag ist formlos zu stellen und per E-Mail oder elektronischem Speichermedium an **Herrn Prof. Dr. Bruno Watschinger** (bruno.watschinger@meduniwien.ac.at), Präsident der ÖGH, zu richten. Begleitende Publikationen sind bevorzugt als PDF- oder Word-Datei zu schicken. Ein Curriculum vitae und eine Publikationsliste sind dem Antrag beizufügen. Ebenso ist eine Erklärung anzufügen, ob für das Projekt um weitere Förderungen angesucht wurden. **Einsendeschluss ist 30. Juni 2012.**

Der Vorstand bestellt 3 externe Gutachter zur Bewertung der klinischen bzw. wissenschaftlichen Bedeutung der eingereichten Projekte. Auf Basis der Begutachtung entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss über die Vergabe.

Der Preisträger verpflichtet sich, jährlich sowie unmittelbar nach Abschluss Abrechnung über die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben zu legen. Dem Vorstand ist ein Bericht über die Ergebnisse der Arbeit zu übermitteln.

Es wird erwartet, dass Ergebnisse der Arbeit bei der Jahrestagung der ÖGH vorgestellt und zumindest in Abstraktform dem *Journal für Hypertonie* für eine Publikation zur Verfügung gestellt bzw. auch im Rahmen der Jahrestagung der Gesellschaft berichtet werden.



Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)